



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

27. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 09. Juli 2001

Nummer 4

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 45,00 DM pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 02.07.2001 über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bestwig „Am Steinberge“ im Ortsteil Ostwig und
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bestwig „Am Steinberge“ vom 22.05.1974 im Ortsteil Ostwig;
hier: Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)
2. Bekanntmachung vom 02.07.2001 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Passelnwiese“ im Ortsteil Nuttlar;
hier: Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
3. Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Bestwig vom 02.07.2001 über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB im Bereich Nuttlar „Gewerbegebiet Passelnwiese“
4. Bekanntmachung der Satzung vom 03.07.2001 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Fliederweg-Haupttrasse“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 483 tlw.
5. Bekanntmachung der Satzung vom 03.07.2001 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Brombeerweg“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 455 tlw.
6. Bekanntmachung der Satzung vom 03.07.2001 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Rotdornweg“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 482 tlw.

7. Bekanntmachung der Widmung des Verbindungsweges zwischen Südstraße und Andreasstraße im Ortsteil Velmede als öffentlichen Fußweg vom 04.07.2001
8. Bekanntmachung vom 04.07.2001 über die Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“ im Ortsteil Velmede im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB;
hier: Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
9. Bekanntmachung vom 04.07.2001 über die Durchführung einer Einwohnerversammlung für die Ortsteile Andreasberg, Berlar, Dörnberg, Halbeswig, Heringhausen, Nierbachtal und Ramsbeck
10. Bekanntmachung des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 27.06.2001 gefassten Beschlüsse vom 04.07.2001
11. Bekanntmachung der Sparkasse Bestwig vom 07.06.2001 über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Bekanntmachung

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bestwig „Am Steinberge“ im Ortsteil Ostwig
und
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bestwig „Am Steinberge“ vom 22. Mai 1974 im Ortsteil Ostwig;
- Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juni 2001 den Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Bestwig „Am Steinberge“ –Neuaufstellung-, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, mit dessen Inkraftsetzung der Bebauungsplan Nr. 1 „Am Steinberge vom 22. Mai 1974“ außer Kraft treten soll, gemäß § 10 Baugesetzbuch nebst Begründung als Satzung beschlossen.

Des weiteren hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Juni 2001 gemäß § 10 Baugesetzbuch die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Bestwig „Am Steinberge“ vom 22. Mai 1974 beschlossen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Steinberge“ im Ortsteil Ostwig und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Steinberge“ vom 22. Mai 1974 im Ortsteil Bestwig treten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 („Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.“) und 2 („Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“) sowie Abs. 4 BauGB („Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung dieser Satzungen wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Bestwig zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die planungsrechtlichen Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei Geltendmachung ist dieser Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzungen nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden sind,
- c) der Bürgermeister die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 2. Juli 2001

Der Bürgermeister

Sommer

2

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Passelnwiese“ im Ortsteil Nuttlar;
- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Mai 2001 folgenden Beschluss gefasst hat:

“Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für einen Bereich entlang der Bundesstraße 7 im Ortsteil Nuttlar einen einfachen Bebauungsplan aufzustellen.

Ziel dieser Planung ist die Sicherung und Weiterentwicklung bestehender Gewerbebetriebe und die Ausweisung neuer Gewerbegebietsflächen entsprechend den Darstellungen im rechtsgültigen Flächennutzungsplan.

Die westliche Plangebietsgrenze sollen die Grundstücksgrenzen zwischen den außerhalb liegenden Flurstücken 39, 26 sowie 32 (Wohnbaugrundstücke bzw. Zuwegung) und den innerhalb liegenden Flurstücken 27 sowie 41 (Firma Feil), die südliche Plangebietsgrenze die Ruhr, die östliche Plangebietsgrenze der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 der Gemeinde Bestwig („Gewerbegebiet Nuttlar, ehem. Baufachmarkt Nuttlar“) und die nördliche Plangebietsgrenze die Bundesstraße 7 bilden.

Nach heutigem Stand umfasst das Plangebiet folgende Grundstücke:
Gemarkung Nuttlar, Flur 7, Flurstücke 27, 41, 40, 62, 9, 36, 35, 34
Gemarkung Nuttlar, Flur 9, Flurstücke 7, 52, 53, 9, 12, 66, 67, 14 tlw.

Der Bebauungsplan erhält die folgende Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 126 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Passelnwiese“ im Ortsteil Nuttlar.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.“

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt vom 17. Mai 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 2. Juli 2001

Der Bürgermeister

Sommer

Bekanntmachung

Satzung der Gemeinde Bestwig vom 2. Juli 2001 über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB im Bereich Nuttlar "Gewerbegebiet Passelnwiese"

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt der Gemeinde Bestwig als zuständiger Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2001 beschlossen, für ein Gebiet südlich der Bundesstraße 7 im Ortsteil Nuttlar den Bebauungsplan Nr. 126 „Gewerbegebiet Passelnwiese“ aufzustellen.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung der bereits teilweise bebauten Flächen im Geltungsbereich des in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 126 wird diese Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB erlassen.

Die westliche Plangebietsgrenze sollen die Grundstücksgrenzen zwischen den außerhalb liegenden Flurstücken 39, 26 sowie 32 (Wohnbaugrundstücke bzw. Zuwegung) und den innerhalb liegenden Flurstücken 27 sowie 41 (Firma Feil), die südliche Plangebietsgrenze die Ruhr, die östliche Plangebietsgrenze der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 122 der Gemeinde Bestwig („Gewerbegebiet Nuttlar, ehem. Baufachmarkt Nuttlar“) und die nördliche Plangebietsgrenze die Bundesstraße 7 bilden.

Die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht bezieht sich somit auf die nachstehenden Flurstücke:

Gemarkung Nuttlar, Flur 7, Flurstücke 27, 41, 40, 62, 9, 36, 35, 34
und

Gemarkung Nuttlar, Flur 9, Flurstücke 7, 52, 53, 9, 12, 66, 67, 14 tlw.

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB im Bereich Nuttlar "Gewerbegebiet Passelnwiese" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB im Bereich Nuttlar "Gewerbegebiet Passelnwiese" nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 2. Juli 2001

Der Bürgermeister

Sommer

Bekanntmachung

Satzung vom 3. Juli 2001 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Fliederweg-Haupttrasse“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 483 tlw.

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der z. Z. geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig sind u. a. Merkmale der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn beidseitig Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke hergestellt worden sind und Begleitgrün angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage „Fliederweg-Haupttrasse“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 483 tlw., soll die Fahrbahn im Bereich der abzweigenden zwei Stichstraßen ohne Gehwegenanlagen erstellt und im Bereich der gesamten Erschließungsanlage weitestgehend auf Straßenbegleitgrün verzichtet werden, d.h. es wird kein durchgängiger Grünstreifen realisiert. Es erfolgt lediglich eine Grünbepflanzung über vereinzelte Pflanzbeete im Fahrbahnbereich.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Fliederweg-Haupttrasse“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 483 tlw., wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung über die Abwei-

chung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Fliederweg-Haupttrasse“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 483 tlw., nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Fliederweg-Haupttrasse“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 483 tlw., nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 3. Juli 2001

Der Bürgermeister

Sommer

5

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Satzung vom 3. Juli 2001 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Brombeerweg“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 455 tlw.

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der z. Z. geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig sind u. a. Merkmale der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn

beidseitig Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke hergestellt worden sind und Begleitgrün angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage „Brombeerweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 455 tlw., soll die Fahrbahn ohne Gehwegenanlagen erstellt und weitestgehend auf Straßenbegleitgrün verzichtet werden, d.h. es wird kein durchgängiger Grünstreifen realisiert. Es erfolgt lediglich eine Grünbepflanzung im Bereich des Wendehammers.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Brombeerweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 455 tlw., wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Brombeerweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 455 tlw., nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Brombeerweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 455 tlw., nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 3. Juli 2001

Der Bürgermeister

Sommer

Bekanntmachung

Satzung vom 3. Juli 2001 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Rotdornweg“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 482 tlw.

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der z. Z. geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 27. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig sind u. a. Merkmale der endgültig fertiggestellten Straßen, wenn beidseitig Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke hergestellt worden sind und Begleitgrün angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage „Rotdornweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 482 tlw., soll die Fahrbahn im Bereich der abzweigenden Stichstraße ohne Gehwegenanlagen erstellt und im Bereich der gesamten Erschließungsanlage weitestgehend auf Straßenbegleitgrün verzichtet werden, d.h. es wird kein durchgängiger Grünstreifen realisiert. Es erfolgt lediglich eine Grünbepflanzung über vereinzelte Pflanzbeete im Fahrbahnbereich.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Rotdornweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 482 tlw., wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung über die Abwei-

chung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Rotdornweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 482 tlw., nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Rotdornweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 482 tlw., nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 3. Juli 2001

Der Bürgermeister

Sommer

7

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Widmung des Verbindungsweges zwischen Südstraße und Andreasstraße im Ortsteil Velmede als öffentlichen Fußweg

Gemäß § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Gemeinde Bestwig in der öffentlichen Sitzung am 27. Juni 2001 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Rat der Gemeinde Bestwig beschließt, den Verbindungsweg zwischen Südstraße und Andreasstraße im Ortsteil Velmede, Flur 30, Flurstück 76 tlw., gemäß § 6 StrWG NW als öffentlichen Fußweg zu widmen.“

Der fragliche Fußweg ist in dem beigefügten Flurkartenausschnitt im Maßstab 1 : 1000 schraffiert dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung können Sie innerhalb eines Monats, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

59909 Bestwig, den 4. Juli 2001

Der Bürgermeister

Sommer

Bekanntmachung

Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“ im Ortsteil Velmede im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB);

- Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gebe ich hiermit bekannt, dass der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt als Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Mai 2001 folgenden Beschluss gefasst hat:

„Der Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt des Rates der Gemeinde Bestwig beschließt im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Bestwig „Gewerbegebiet Wiemecker Feld und Kleiner Öhler“ für einen Teilbereich talseits der B 7 einschl. der Gemeindestraße „Im Öhler“ von der Einmündung bis zur festgesetzten öffentlichen Grünfläche im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Nach heutigem Stand umfasst das Änderungsgebiet die Grundstücke, Gemarkung Velmede, Flur 24, Flurstücke 129 teilweise, 196, 130, 131, 132, 186, 194, 195, 133 teilweise, 126 teilweise und 176. Ziel ist die Anpassung des Planwerkes an die örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die realisierte Straße u. a., die Erweiterung von überbaubaren Grundstücksflächen und zumindest eine teilweise Änderung der öffentlichen Grünfläche, Gemarkung Velmede, Flurstücke 176 und 126 teilweise in eine (nicht) überbaubare Grundstücksfläche.“

Im übrigen ist das vorgenannte Plangebiet in dem dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügten Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000, ersichtlich (schraffierte Darstellung).

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt vom 17. Mai 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59909 Bestwig, den 4. Juli 2001

Der Bürgermeister

Sommer

Bekanntmachung

über die
Durchführung einer Einwohnerversammlung
für die

**Ortsteile Andreasberg, Berlar, Dörnberg, Halbeswig, Heringhausen, Nierbachtal
und Ramsbeck**

am Montag, den 20. August 2001, 19.00 Uhr,

in der Schützenhalle Ramsbeck

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der genannten Einwohnerversammlung mit den Tagesordnungspunkten

- 1. Eröffnung und Begrüßung**
- 2. Beabsichtigte Erweiterung der Steinbrucharanlage in Halbeswig**
- 3. Anfragen und Anregungen**

lade ich Sie recht herzlich ein.

Ich würde mich freuen, wenn möglichst viele Einwohner an dieser Veranstaltung teilnehmen und sich rege an der Diskussion beteiligen würden.

Gleichzeitig möchte ich auf die Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom 31. Mai 2001 zum Antrag der Firma Diabaswerk Halbeswig GmbH & Co. KG, Korzelter Straße 18, 42349 Wuppertal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Abtragungsgesetz NW für die Erweiterung der Abbaufäche und Änderung der Rekultivierung des Steinbruches in Bestwig-Halbeswig hinweisen (siehe Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig vom 12. Juni 2001, 27. Jahrgang, Nr. 3).

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben liegen, noch bis zum 18. Juli 2001 im Bürger- und Rathaus der Gemeinde Bestwig – Bauamt -, Rathausplatz 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit freundlichen Grüßen

Christof Sommer
Bürgermeister

10

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 04.07.2001

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 27.06.2001 gefassten Beschlüsse:

1. Unter Punkt 3.1 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Veräußerung einer Teilfläche aus der gemeindeeigenen Waldparzelle, Gemarkung Heringhausen, Flur 2 Nr. 11, beschlossen.
2. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3.2 einem Antrag auf Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken im Ortsteil Heringhausen nicht entsprochen.
3. Unter Punkt 4.1 wurde beschlossen, für die Besetzung der Stelle der stellv. Schulleitung an der Gemeinschaftshauptschule in Bestwig den Bewerber gemäß § 21 a Schulverwaltungsgesetz der Bezirksregierung Arnberg vorzuschlagen.

Sommer

11
